

Motion Jemima Fischer (AL): Geschlechtergerechte Strassennamen

Wer sich in Bern die Zeit nimmt, die Strassenschilder zu beachten, bemerkt, dass die Gleichstellung der Geschlechter an der Namensgebung vorbeigegangen ist. Die Strassennamen zeugen auch im Jahr 2021 von antiquiertem patriarchalischem Dogmatismus. Da gibt es z.B. die Alemannenstrasse, die Bogenschützenstrasse, den Buchdruckerweg, den Fischerweg, den Genossenweg oder die Gotenstrasse. Es fragt sich, wo denn die Buchdrucker*innen, die Fischer_innen oder die Genossinnen geblieben sind.

Solche Namen sind nicht mehr zeitgemäss und müssen ersetzt werden. Deshalb fordert die Motionärin den Gemeinderat auf, alle Strassennamen, die eine geschlechtliche Bezeichnung im Namen haben, mit geschlechtergerechten Namen zu versehen. Auch zukünftige Strassen sind mit geschlechtergerechten Namen zu versehen. Diese Forderung gilt selbstverständlich nicht bloss für die männlichen Namen, sondern falls wider Erwarten weibliche Pendants, wie die Römerinnenstrasse oder der Buchbinderinnenweg existieren, auch für diese. Darüber hinaus gilt die Forderung auch für alle in Zukunft neu zu benennenden Strassen.

Der Gemeinderat wird weiter aufgefordert, keine einheitliche Benennung umzusetzen, sondern einen spielerischen Umgang zu wählen. In der Benennung der Strassen sollen dabei die verschiedenen gebräuchlichen Varianten geschlechtergerechter Sprache zur Anwendung kommen¹. Die beiden nichtbinären Varianten (Unterstrich und Stern) sind zwingend mindestens je einmal anzuwenden, um auf die fortbestehende Problematik der binären Geschlechtskonzeption hinzuweisen. So kann z.B. der Fischerweg in Fischer*innenweg, der Buchdruckerweg in Buchdrucker/innenweg und der Genossenweg abwechselnd in Genossenweg oder Genossinnenweg umgetauft werden.²

Dieser Vorstoss wurde verfasst von Klingsor Reimann.³

Bern, 04. Februar 2021

Erstunterzeichnende: Jemima Fischer

Mitunterzeichnende: Eva Gammenthaler

Antwort des Gemeinderats

Gestützt auf Artikel 1 der Verordnung über die Strassenbenennung und die Gebäude-nummerierung in der Gemeinde Bern beschliesst der Gemeinderat die Namen von öffentlichen Verkehrsanlagen. Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft folglich inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer

¹ Auch wenn die stichprobenmässige Überprüfung ergab, dass die Post schon heute mit geschlechtergerechten Adressen umgehen kann, müssen als Postadressen jeweils alle Formen zulässig sein. Das heisst es muss den Anwohnenden überlassen werden, welche Schreibweise sie für ihre Adresse bevorzugen.

² Die hier verwendeten Beispiele dienen ausschliesslich der Inspiration und geben keine vollständige Aufzählung der anzustrebenden Varianten wieder.

³ Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegierten-Funktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nichtparlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der Verfasser_innen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die Urheber_innen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung beim Gemeinderat.

Historische Bezüge und die Vertrautheit der Bevölkerung mit bestehenden Strassennamen, aber auch der administrative Aufwand sprechen grundsätzlich gegen Umbenennungen. Der Gemeinderat hat bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen zur Umbenennung von Strassen wiederholt dargelegt, dass bestehende Strassennamen und Platzbezeichnungen beibehalten werden müssen, vor allem im Interesse der Anwohnenden: Jede Umbenennung bringt für die Betroffenen (Eigentümerschaft und Mieterschaft) grosse Umtriebe mit sich (Adressänderungen in Ausweisen, amtlichen Verzeichnissen, Post, Versicherungen, Korrespondenzen, Beschriftungen etc.). Alle diese Anpassungen verursachen administrativen Aufwand. Die Stadt hätte mit entsprechenden Forderungen betreffend Kostenerstattung zu rechnen. Strassenbenennungen erfolgen zudem aus einer bestimmten Situation heraus; sie dokumentieren ein Stück weit die jeweiligen Zeitumstände. Insofern sind sie auch Teil des historischen Erbes und sollten auch deshalb möglichst nicht geändert werden. Auch der Bund empfiehlt, Strassennamen grundsätzlich beizubehalten und nicht zu ändern⁴. Soweit sie nicht einen unhaltbaren Zustand beseitigen oder auf ausdrücklichen Wunsch aller Anwohnenden vorgenommen werden sollten, hat der Gemeinderat deshalb Umbenennungsanträge bisher grundsätzlich abgelehnt. Er sieht aus den oben genannten Gründen auch von einer Umbenennung der mit der vorliegenden Motion eingeschlossenen Strassennamen ab (u.a. Jägerweg⁵, Malerweg⁶, Pilgerweg⁷, Reiterstrasse⁸, Römerweg⁹, Schmiedweg¹⁰).

⁴ Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz; <https://www.cadastre.ch/de/manual-av/publication/recommendation.detail.document.html/cadastre-internet/de/documents/av-empfehlungen/Empfehlung-Gebaeuedeadressierung-de.pdf.html>

⁵ 1882 benannte ihn der Gemeinderat nach einem der Benützerkreise des nahe gelegenen Wylerfeld-Schiessstandes. (Quelle: Weber, Berchtold: Historisch-Topographisches Lexikon der Stadt Bern, Bern, 2016)

⁶ Den in der ersten Hälfte der 1870er Jahre angelegten Weg benannte der Gemeinderat 1882 vermutlich nach dem Maler- und Gipsergeschäft von Gipser Johann Albert Schärer, das sich seit 1878 im eigens dafür erbauten und später wieder abgebrochenen Haus Nr. 26 befand. (Quelle: Weber, Berchtold: Historisch-Topographisches Lexikon der Stadt Bern, Bern, 2016)

⁷ Am 1. November 1916 benannte der Gemeinderat den in seinem Südteil im gleichen Jahr, im Nordteil erst 1924 angelegten Weg Pilgerweg im Hinblick auf die Gläubigen, die dereinst zur geplanten Kirche (Friedenskirche) wandern würden. (Quelle: Weber, Berchtold: Historisch-Topographisches Lexikon der Stadt Bern, Bern, 2016)

⁸ Am 3. November 1948 benannte der Gemeinderat die im gleichen Jahr angelegte Strasse nach den Reitern im nahen Kavallerie-Remontendepot (Empfa) und im dazu gehörenden Paddock. (Quelle: Weber, Berchtold: Historisch-Topographisches Lexikon der Stadt Bern, Bern, 2016)

⁹ Name einer am Ende des 19. Jahrhunderts geplanten Strasse in Bümpliz, die von der Statthalterstrasse aus parallel zur Morgenstrasse südlich an der Kirche vorbei hätte führen sollen. Benannt wurde sie nach dem damals schon bekannten römischen Gutshof bei der Kirche. (Quelle: Weber, Berchtold: Historisch-Topographisches Lexikon der Stadt Bern, Bern, 2016)

¹⁰ Der seit 1882 offizielle Name des 1880/81 angelegten Weges wies damals auf die Schmiede des Abraham Johann Siegfried im Haus Nr. 6. (Quelle: Weber, Berchtold: Historisch-Topographisches Lexikon der Stadt Bern, Bern, 2016)

Unbestritten ist jedoch, dass Frauen nicht nur bei den Einzelpersonen, sondern auch bei den Bezeichnungen nach Personengruppen und insbesondere Berufsgruppen deutlich untervertreten respektive überhaupt nicht vertreten sind. Bereits mit der Annahme der Motion Fraktion GB/JA! (Regula Bühlmann, GB) Frauen in Berns Strassen sichtbar machen hat der Gemeinderat bekräftigt, dass er Frauen bei der Strassenbenennung künftig so lange bevorzugen will, bis mindestens 50 Prozent der mit einem Strassennamen geehrten Persönlichkeiten Frauen sind. Darin eingeschlossen sind Bezeichnungen nach Personen- oder Berufsgruppen. Auch hier wird der Gemeinderat bis auf Weiteres entweder die weibliche Form oder eine geschlechtergerechte Schreibweise verwenden.

Der Gemeinderat lehnt aus den ausgeführten Gründen eine Umbenennung bestehender Strassen ab. Er ist jedoch bereit, die Forderung nach vermehrten Bezeichnungen nach Frauen(gruppen) und die Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Formulierung im Sinne einer Richtlinie entgegenzunehmen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 12. Mai 2021

Der Gemeinderat